



Programm DaziT – Begleitgruppe Wirtschaft

Sitzung 4/2021 (29.11.2021)

Aktuelle Informationen aus der EZV

- Covid-19: Die neue Variante Omikron bringt Unsicherheit. Erneute Grenzschiessungen sind derzeit nicht geplant, eine Sonderbehandlung von Grenzgebieten dürfte auch in Zukunft fortgesetzt werden. Für Personen, die grenzüberschreitend Waren transportieren, sollen weiterhin Ausnahmen gelten. Die Entwicklung hängt auch von den Massnahmen unserer Nachbarländer ab.
- Migration: Die Lage in der Ostschweiz kann aktuell bewältigt werden.
- Frontex: Das Parlament hat der Übernahme der neuen Frontex-Verordnung zugestimmt ([20.064](#)). Die Einsätze der Schweiz für die Agentur Frontex werden sich – unter Vorbehalt eines Referendums – schrittweise erhöhen. Im 2027 müsste die Schweiz maximal 75 Personen für lang- oder kurzfristige Einsätze zur Verfügung stellen können.
- Einkaufstourismus: Das Parlament hat in der Herbstsession mehrere Vorstösse angenommen ([19.3975](#), [18.300](#) und [18.316](#)). Eine allfällige Herabsetzung der Wertfreigrenzen und/oder der Berechnungsgrundlagen ist nicht eine reine Informatikfrage und zieht diverse praktische Folgefragen nach sich. Die Umsetzung wird nun vertieft geprüft.
- Schmuggel: Der Bericht [«Den Fleischschmuggel wirkungsvoll eindämmen»](#) in Erfüllung des Postulates Dettling (17.3225) zeigt die Dimensionen des organisierten Fleischschmuggels eindrücklich auf.
- EU: Die Generaldirektion TAXUD hinterfragt den Unionszollkodex kritisch und verfolgt einen radikalen Ansatz. Eine noch bis am 15. Dezember 2021 laufende [öffentliche Konsultation](#) wird durchgeführt.
- Markverkehr: Im Raum Basel gelten unterschiedliche Regeln für die zollfreie Einfuhr von Agrarprodukten aus Deutschland und Frankreich. Die Umsetzungsfrist wurde verlängert, um mit den betroffenen Akteuren Lösungen zu suchen.

Aufhebung Industriezölle

Mit Entscheid vom 1. Oktober hat das Parlament die Aufhebung der Industriezölle sowie die Vereinfachung der Zolltarifstruktur ([19.076](#)) gutgeheissen. Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist läuft bis am 20. Januar 2022. Die Bestimmung des Datums des Inkrafttretens obliegt dem Bundesrat. Unter dem Vorbehalt, dass die Referendumsfrist ungenutzt verstreicht, wird dieser voraussichtlich bis im Februar 2022 über das Datum des Inkrafttretens entscheiden. Dabei beabsichtigt er den Zeitpunkt des Inkrafttretens so zu wählen, dass die Umstellungsaufwände für Wirtschaftsakteure und bei der Verwaltung so tief wie möglich gehalten werden können und allen Akteuren genügend Vorlaufzeit für die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen zur Verfügung steht.

Die Änderung des Zolltarifgesetzes sieht vor, dass mittels einer Anpassung des Anhangs 1 des Zolltarifgesetzes auf einen Stichtag hin alle Industriezölle (HS-Warenkapitel 25-97) auf null gesetzt werden sowie der Zolltarif für Industrieprodukte vereinfacht wird (Zusammenführung und Senkung der Anzahl Tarifnummern von heute 6172 auf 4592). Die Pflicht zur Importzollanmeldung, einschliesslich die korrekte Deklaration der Zolltarifnummern der einzuführenden Waren, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Allerdings entsteht Potential für verschiedene Vereinfachungen, welche im Rahmen von DaziT geprüft und umgesetzt werden.

Die Schweizer Wirtschaft realisiert dank dem Industriezollabbau einen Wohlfahrtsgewinn, der von Ecoplan (2017) auf jährlich rund 860 Mio. CHF geschätzt wird. Die importierende Industrie kann Zollabgaben in der Höhe von mehr als 500 Mio. CHF sowie administrative Kosten in der Höhe von rund 100 Mio. einsparen. Insbesondere fällt mit dem Industriezollabbau für alle Industrieprodukte, bei denen zum Zeitpunkt der Einfuhr sicher feststeht, dass sie in der Schweiz verbleiben bzw. konsumiert oder in der Schweiz ausreichend verarbeitet werden, die Erbringung der Ursprungsnachweise weg, die heute bei der Nutzung von Freihandelsabkommen (FHA) und im Rahmen des APS (Allgemeines Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer) anfallen. Wichtig für diejenigen Unternehmen, die Waren unverändert wieder exportieren («Durchhandel») oder diejenigen, die die Ursprungskumulation im Rahmen der FHA oder des APS nutzen wollen, ist, dass sie die Ursprungsnachweise trotz Zollfreiheit weiterhin von ihrem Lieferanten verlangen.

Weitere Informationen sind auf der Webseite des SECO unter folgendem Link abrufbar: [Aufhebung Industriezölle \(admin.ch\)](#).

Die EZV ist für den Vollzug zuständig, sie wird die geplante Aufhebung der Industriezölle in Abstimmung mit DaziT umsetzen. Auch wenn der Veranlagungsprozess unverändert bleibt, werden Vereinfachungen für die Praxis angestrebt, wie zum Beispiel eine vereinfachte Anmeldung mit reduzierten Daten. Die Details werden im Rahmen des Verordnungsrechts präzisiert.

Die Tarifeinreihung bleibt ein wichtiges Steuerungselement im Agrarbereich und für den Vollzug der Nichtzollrechtlichen Erlassen (NZE). Die erforderlichen Kompetenzen sind Bestandteil der neuen Ausbildung der Fachspezialisten Zoll und Grenzsicherheit. Auch nach Aufhebung der Industriezölle wird die EZV risikoorientierte Kontrollen durchführen.

Passar 1.0: Prozess End-to-End (Ausfuhr und Durchfuhr)

Gemäss Transitionsstrategie (siehe Begleitgruppe Wirtschaft 2/2021) werden NCTS und e-dec Ausfuhr Mitte 2023 durch Passar 1.0 abgelöst. Bei diesem ersten Schritt werden EU-Vorgaben umgesetzt (Wechsel von NCTS Phase 4 zu Phase 5). Die technische Migration bzw. Modernisierung sowie die Umsetzung der Spezifikationen der TAXUD, welche in der sogenannten DDNTA zu finden sind, stehen im Vordergrund. Technische und prozessuale Vereinfachungen werden wo möglich umgesetzt; umfassendere prozessuale Vereinfachungen folgen mit Passar 2.0 (Einfuhr) und dem revidierten Zollrecht.

Der End-to-End-Prozess wird anhand eines konkreten Beispiels erläutert:

- Vorgelagert: Die einmalige Einrichtung der Geschäftsbeziehungen findet durchgehend digital auf dem ePortal des Eidgenössischen Finanzdepartements statt. Die Datenverwaltung kann jederzeit nach Self-Care-Prinzip vorgenommen werden. Die Einrichtung eines B2B-Zugangs wird ebenfalls auf dem ePortal eingerichtet; die Details dazu werden im Rahmen der Arbeitsgruppe Softwareentwicklung erarbeitet und in der technischen Dokumentation Passar dokumentiert. Allfällige Bewilligungen und Garantien (Bürgschaften) können auch im ePortal digital abgewickelt werden.

- **Geschäftsfall:** Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waren richten sich am neuen Grundprozess im Warenverkehr. Waren- und Transportanmeldungen können via Verzollungssoftware (B2B) oder direkt im ePortal erfasst werden. Sie sind 30 Tage lang gültig und können bis zur Aktivierung beliebig oft angepasst werden. Eine Plausibilisierung und Risikoanalyse findet nach jeder Erfassung automatisch statt. Die Waren- und Transportanmeldungen können entweder durch eine einzige Person/Unternehmen oder durch verschiedene Personen/Unternehmen erfasst werden. Bereits erfasste Daten werden jeweils übernommen und nur noch wo notwendig ergänzt. Bei der Aktivierung wird die Warenanmeldung rechtsverbindlich. Der Kontrollentscheid wird in Echtzeit allen beteiligten Rollen mitgeteilt (digital und Ampel vor Ort). Die Bewilligungen werden automatisch geprüft und die Garantien automatisch belastet. Papierdokumente und Schaltermänge entfallen.
- **Nachgelagert:** Die Verfügungen und Rechnungen werden digital ausgestellt, entweder B2B oder via ePortal (Chartera).

Mit Passar 1.0 ändern sich die heutigen Abläufe bis auf die Transportanmeldung und die Aktivierung wenig. Auf der technischen Ebene werden jedoch diverse Optimierungen vorgenommen, die sich positiv auf die Alltagspraxis auswirken werden (Eliminierung von Medienbrüchen, Harmonisierung von Meldungstypen usw.). Die Migration auf Passar und seine Um Systeme bildet ausserdem eine wichtige Vorarbeit im Hinblick auf Passar 2.0 (z.B. Registrierung im ePortal und Einrichtung der B2B-Schnittstelle).

Die Vereinfachungen und Vorteile, die anlässlich der Begleitgruppe Wirtschaft 1/2021 vorgestellt und anschliessend in der Arbeitsgruppe «Vorteile für Verfahrensbeteiligte im grenzüberschreitenden Warenverkehr» vertieft wurden (u.a. ZE/ZV, vereinfachte Anmeldung, periodische Anmeldung) werden zurzeit im Detail ausgearbeitet. Sie werden ab Passar 1.0 schrittweise eingeführt.

Pilotprojekt Telematik in Ramsen

Die Aktivierung an der Grenze wird durch verschiedene Technologien ermöglicht. Nach der App Activ testet die EZV aktuell im Strassenverkehr eine Aktivierung via Telematik am Grenzübergang Ramsen (SH). Im Gegensatz zum App Activ erlaubt die Telematik eine direkte Kopplung zwischen der Ware und dem Transportmittel, der Chauffeur muss nichts mehr unternehmen.

Der Ablauf wird anhand eines kurzen Videos vorgeführt: www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/aktuell/forumz/nah-dran/telematik0.html

Die Telematik ergänzt, ersetzt jedoch nicht die App Activ. Letztere soll weiterhin als Lösung für Transportunternehmen mit wenig Fahrten in die Schweiz oder älterem Fuhrpark ohne Telematik eingesetzt werden. Die App Activ wurde bereits an allen Grenzübergängen ausgerollt, aktuell werden mit Activ monatlich rund 6000 Fahrten abgewickelt.

Die Telematik-Lösung wird technisch weiterentwickelt und schrittweise auf weitere Grenzübergänge und Unternehmen ausgeweitet.

Involvierung Wirtschaft / Arbeitsgruppen

Die technische Dokumentation für die B2B-Anbindung an Passar wird iterativ mit den Mitgliedern der AG Softwareentwicklung erarbeitet. Die Version 0.4 ist auf der [Webseite der EZV](#) publiziert. Das Onboarding der Software-Entwickler im ePortal ist in Gange. Das Testsystem ist bereitgestellt und Pre-Tests haben stattgefunden. Eine Kerngruppe wurde zwecks Intensivierung der Zusammenarbeit gebildet.

Die Details zur neuen AG Bahnverkehr sind in einem Steckbrief beschrieben.

Varia

Die EZV wird per 1. Januar 2022 zum Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) umbenannt. Die Umbenennung erfolgt schrittweise und pragmatisch. Für die Wirtschaft besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die heutigen E-mail-Adressen und URLs funktionieren nach wie vor, die Backend-Systeme wurden nicht angepasst (B2B).

Ausblick

Die nächsten Sitzungen der Begleitgruppe Wirtschaft finden an folgenden Daten statt, jeweils von 09:30 bis 11:00 Uhr und grundsätzlich virtuell (Skype): 15.02.2022, 14.06.2022, 19.09.2022, 28.11.2022.

Isabelle Emmenegger

Stellvertretende Direktorin und Programmleiterin DaziT

Für das Protokoll

Nicolas Rion

Fragen und Antworten

Frage Begleitgruppe Wirtschaft	Antwort der EZV
Aufhebung Industriezölle: Warum kann die Nullsetzung der Industriezölle nicht schneller erfolgen?	Das Parlament hat bewusst entschieden, alle Aspekte der Vorlage gleichzeitig in Kraft zu setzen, um den grösstmöglichen Effekt zu erzielen.
Aufhebung Industriezölle: Wie stellt Bund sicher, dass die Aufhebung effektiv zu Einsparungen bei den Konsumenten führt?	Die Einsparungen sind volkswirtschaftliche Prognosen. Die Preise werden durch den Markt gesetzt. Der Bund wird ein Monitoringsystem etablieren, um die Auswirkungen zu messen.
Aufhebung Industriezölle: Was sind die Auswirkungen auf das Kabotageverbot?	Das Kabotageverbot bleibt bestehen, aber es werden keine Zölle mehr erhoben.
Aufhebung Industriezölle: Wird es Merkblätter für die Unternehmen geben?	Ja, das SECO und die EZV werden praktische Informationen für die Unternehmen erstellen.
Passar 1.0: Ist eine Korrektur durch die Spedition möglich?	Die Spedition bzw. deren Mitarbeitende müssen durch den Geschäftspartner, der die Warenanmeldung erstellt hat, mit einer entsprechenden Rolle dazu berechtigt werden.
Passar 1.0: Wird Passar mit e-Com verbunden sein?	e-Com ist ein Modul von e-dec und kann bis zur Ablösung von e-dec Einfuhr durch Passar 2.0 Ende 2024/Anfang 2025 weitergenutzt werden. Die Funktionalität von e-Com wird zu diesem Zeitpunkt in Passar 2.0 integriert, e-Com wird in seiner heutigen Form nicht weitergeführt. Die Integration von e-Com in Passar wird zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen der AG Softwareentwicklung besprochen.
Passar 1.0: Was passiert, wenn die Warenanmeldung bei der Grenzankunft nicht mehr gültig ist?	Ist im Zeitpunkt der Grenzankunft die referenzierte Warenanmeldung nicht im Status «akzeptiert», wird das Transportmittel den Kontrollentscheid «Kontrolle» erhalten.
Passar 1.0: Können Ausfuhr- und Transitanmeldungen unabhängig voneinander abgeändert werden?	Die Ausfuhr bildet das Vordokument für die Durchfuhr. Die Daten werden entsprechend automatisch übernommen. Aus diesem Grund müssen Änderungen, welche die genannten Daten betreffen, in der Warenanmeldung Ausfuhr vorgenommen werden. Durchfuhrspezifische Daten können in der Warenanmeldung Durchfuhr geändert werden.
Passar 1.0: Welche Kosten entstehen für Unternehmen in Zusammenhang mit Passar 1.0?	Eine pauschale Aussage ist nicht möglich. Die Kosten hängen unter anderem von den eingesetzten Systemen ab. Die Nutzung des ePortals und dort verfügbaren Anwendungen ist kostenlos. Der Umfang der Software-Anpassungen (B2B-Kanal) kann von der technischen Dokumentation Passar abgeleitet werden; diese wird in den kommenden Monaten iterativ ergänzt und präzisiert.
Passar 1.0: Die Dauer des Parallelbetriebs ist ungenügend. Die EZV soll eine Konvertierung von e-dec zu Passar anbieten.	Die EZV und die Wirtschaft haben ein gemeinsames Ziel: die erfolgreiche Einführung von Passar 1.0. Die AG Softwareentwicklung wird in Bezug auf die Dauer und Ausgestaltung des Parallelbetriebs eng eingebunden.
Passar 1.0: Diverse Fragen in Zusammenhang mit Spezialverfahren (Carnet ATA usw).	Für Papierlösungen wie Carnet ATA, ZAVV etc. ist eine Warenanmeldung mit reduzierten Daten vorgesehen. Die konzeptionelle Erarbeitung wird in den nächsten Wochen gestartet.

AG Softwareentwicklung: Die Technische Dokumentation liefert nicht genügend Inhalt für die Programmierarbeit.	Die Technische Dokumentation basiert auf einem Releaseplan. Dieser ist eng mit der AG Softwareentwicklung abgestimmt. Dabei wird ein agiles Vorgehen gewählt, welches erlaubt, einzelne Themenbereich aufgrund der Priorität und in gegenseitiger Absprache zeitlich vorzuziehen.
AG Bahn: Die verladende Wirtschaft soll ebenfalls eingeladen werden.	Danke für den Hinweis, den wir gerne aufnehmen.